

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 263
des Abgeordneten Peer Jürgens
Fraktion der PDS
Drucksache 4/592

Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen an Hochschulen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 263 vom 09.02.2005:

Im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen im Land Brandenburg (BbgBGG) wird die Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie die Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft als Ziel definiert.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der derzeitige Anteil von Menschen mit Behinderungen an den jeweiligen Hochschulgruppen (ProfessorInnen, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studierende, nichtwissenschaftliches Personal)? Bitte nach Hochschulen und Fachbereich/Fakultät aufschlüsseln.
2. Wie hat sich dieser Anteil in den letzten Jahren entwickelt (bitte entsprechende Zahlen seit 2000 angeben)?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die unter 1. und 2. dargestellten Situation?
4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den letzten Jahren ergriffen, um sowohl die Gegebenheiten an den Hochschulen barrierefrei zu gestalten als auch die Aufnahme eines Studiums für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern?
5. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die barrierefreie Gestaltung des Zugangs zu den Gebäuden sowie die entsprechende Gestaltung der Gebäude selbst an Hochschulen (bitte zu jeder Hochschule einzeln berichten)?

Datum des Eingangs: 04.03.2005 / Ausgegeben: 09.03.2005

6. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Möglichkeiten zur Kommunikation per Gebärdensprache a) mit der Hochschulverwaltung b) in den Vorlesungen und Seminaren an den Hochschulen (bitte zu jeder Hochschule einzeln berichten)?
7. Inwieweit gestalten die Hochschulen Bescheide und Vordrucke behindertengerecht?
8. Inwiefern gestalten die Hochschulen ihre Informationstechnik behindertengerecht?
9. Haben alle Hochschulen eine/n Beauftragte/n für Behinderte nach § 70 Brandenburgisches Hochschulgesetz? Wenn nein, welche Hochschulen nicht?
10. Wie beurteilt die Landesregierung die Arbeit der Beauftragten?
11. Wie beurteilt die Landesregierung die bisherige Umsetzung des BbgBGG durch die Hochschulen?
12. Welche Modellprojekte zur Integration von Menschen mit Behinderungen an Hochschulen sind in den letzten 10 Jahren durchgeführt worden und welche Erfahrungen sollen hieraus umgesetzt werden?
13. Inwieweit wurde der Art. 5 BbgBGG an den Hochschulen bisher umgesetzt? Welche Probleme und Defizite bestehen hierbei?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Beschäftigte mit Behinderungen an den Hochschulen des Landes Brandenburg

	ProfessorInnen	Wiss. MA	Nichtwiss. MA
Uni Potsdam	4	22	42
Europa- Uni Frankfurt (O.)	–	3	10
BTU Cottbus	1	8	33
HFF Potsdam	1	–	4 + 1 GL*
FH Potsdam	–	–	9
FH Lausitz	–	1	8
TFH Wildau	4	–	3
FH Brandenburg	4	–	6
FH Eberswalde	1	2	4

* Gleichgestellter

Eine Aufschlüsselung hinsichtlich Fachbereich/Fakultät ist im Rahmen der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Durch den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg und im Rahmen von Geschäftsstatistiken des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur werden keine Angaben über die Anzahl von Studierenden mit Behinderungen an den einzelnen Hochschulen erfasst. Derartige Informationen müssten über eine gesonderte Erhebung auf der Grundlage freiwilliger Angaben der Studierenden beschafft werden.

Zu Frage 2:

Beschäftigte mit Behinderungen an den Hochschulen des Landes Brandenburg 2000 – 2004

	2000	2001	2002	2003	2004
Uni Potsdam	64	66	68	64	68
Europa–Uni Frankfurt (O.)	8	6	8	11	13
BTU Cottbus	45	43	43	44	45
HFF Potsdam	3	3	5	5	5 + 1 GL*
FH Potsdam	9	7	11	8	9
FH Lausitz	7	8	13	8	9
TFH Wildau	5	5	6	6	7
FH Brandenburg	9	9	9	9	10
FH Eberswalde	6	7	5	7	7

* Gleichgestellter

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Hinweis zu Frage 1 und 2: Die statistischen Angaben beruhen auf einer Umfrage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur bei den Hochschulen des Landes Brandenburg. Durch den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg werden keine Daten über Hochschulpersonal mit Behinderungen erhoben.

Zu Frage 3:

Die Beschäftigung behinderter Menschen an den Hochschulen des Landes Brandenburg ist nahezu konstant.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Tabellen zeigen, dass sich auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Beschäftigungssituation behinderter Menschen an einigen Hochschulen verbessert hat.

Im übrigen werden behinderte Menschen bei Einstellungs- und Berufungsverfahren bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Zu Frage 4:

Nach § 45 der Brandenburgischen Bauordnung müssen bauliche Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind, barrierefrei so hergestellt und instand gehalten werden, dass sie ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

Diese Forderung, die in der DIN 18030 als Planungsgrundlage spezifiziert und baulich umgesetzt wird, wird für Neubauten bzw. im Rahmen von Umbaumaßnahmen an Hochschulgebäuden konsequent beachtet.

Soweit die für einen barrierefreien Zugang von Behinderten erforderlichen Voraussetzungen in Bestandsgebäuden bislang noch nicht bestehen und die Entscheidung über die künftige Nutzung durch die Hochschule getroffen ist, hat die Landesregierung die Schaffung der entsprechenden Bedingungen in den Planungen der künftigen Baumaßnahmen vorgesehen.

So wurden z. B. die Mobilitätsbedingungen für behinderte Studierende durch den Einbau des Personenaufzugs in der Fachhochschule Potsdam (Friedrich-Ebert-Straße) wesentlich verbessert. Die Lifttastatur ist mit Brailleschrift ausgestattet und die Etagenhöhe wird durch Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte ausgegeben. Für Gehörlose ist eine optische Etagenanzeige integriert.

Die Aufnahme eines Studiums für Menschen mit Behinderung wurde durch die Landesregierung auch besonders dadurch gefördert, dass die Nachfrage nach behinderungsgerechtem Wohnraum durch gezielte Baumaßnahmen voll gedeckt ist. Das betrifft vor allem den rollstuhlgerichten Wohnraum, der von den Studentenwerken zur Verfügung gestellt wird. Bei Bedarf wird auch für andere Behinderungsarten eine Einzelanpassung der Zimmer an die Bedürfnisse der Studierenden vorgenommen.

Hinsichtlich der Studien- und Prüfungsbedingungen haben die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz Muster-Rahmenordnungen beschlossen. In den Prüfungsordnungen der Brandenburgischen Hochschulen sind gleichlautende Festlegungen getroffen worden. So kann ein Kandidat, wenn er glaubhaft macht, dass er wegen Behinderung zur Erbringung von Prüfungsleistungen nicht oder nur in eingeschränkter Form in der Lage ist, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbringen.

Zu Frage 5:

Eine Pflicht zur Berichterstattung durch die Hochschulen über den Stand der Realisierung – insbesondere auch hinsichtlich der Bestandsbauten – besteht nicht. Deshalb ist im Rahmen der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit die erbetene Auskunft nicht möglich.

Zu Frage 6:

Die Hochschulen setzen bei Bedarf im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Gebärdendolmetscher ein und gewähren Unterstützung z. B. durch den Einsatz studentischer Hilfskräfte oder über die Festlegung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsordnungen. So erhält z. B. eine hörbehinderte Studentin aus dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam von Februar bis Juni 2005 durch eine aus Eigenmitteln der Fachhochschule finanzierte Gebärdendolmetscherin Unterstützung bei der Anfertigung ihrer Diplomarbeit.

An der Fachhochschule Lausitz wird durch eine Lehrbeauftragte, die selbst Gebärdensprachkunde im Fach Sozialwesen anbietet, die Möglichkeit der Kommunikation in Gebärdensprache mit der Hochschulverwaltung vollständig und in Vorlesungen und Seminaren aus zeitlichen und persönlichen Gründen teilweise realisiert.

Für eine querschnittsgelähmte Mitarbeiterin der Hochschulverwaltung der Fachhochschule Potsdam wurde auf dem Campus Pappelallee ein Treppenlift eingebaut und der Arbeitsplatz mit behindertengerechtem Mobiliar ausgestattet. An der gleichen Fachhochschule ist für eine hörbehinderte Mitarbeiterin ein Verstärker für die Telefonanlage installiert worden.

Eine über die Nennung einiger Beispielfälle hinausgehende Darstellung ist im Rahmen der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im übrigen ist die Frage an die Hochschulen zu richten.

Zu Frage 7:

Die Frage ist an die Hochschulen zu richten. Im Allgemeinen wird die Situation wie folgt eingeschätzt:

An den Hochschulen werden in der Regel keine gesonderten Bescheide und Vordrucke für behinderte Studierende verwendet. Jedoch geben die Hochschulen Studierenden mit Behinderungen beim Umgang mit Bescheiden und Formularen personelle und technische Unterstützung. Allerdings ist der Bedarf an entsprechenden Vordrucken in den meisten Hochschulen äußerst gering, so dass die individuelle Unterstützung und Beratung als günstigere Variante eingeschätzt wird. Sollte der Bedarf steigen, sind alle Hochschulen bereit, umgehend zu reagieren.

Zu Frage 8:

Die Frage ist an die Hochschulen zu richten. Im Allgemeinen wird die Situation wie folgt eingeschätzt:

Die Hochschulen haben die zunehmenden technischen Möglichkeiten erfolgreich genutzt, um die Informationstechnik behinderungsgerecht zu gestalten.

Die Universität Potsdam hat an den Standorten Babelsberg und Golm PC-Arbeitsräume mit spezieller Hard- und Software für Blinde und sehbehinderte Studierende bzw. Studierende mit Einschränkungen an den Händen. Hier können von diesen Studierenden z. B. alle Pflichtklausuren geschrieben werden.

Eine gleichartige Einrichtung gibt es an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und in der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Potsdam.

Mehrere Hochschulen gestalten bereits Internetseiten barrierefrei.

Im Zuge der Überarbeitung des Internet- und Intranetauftritts der Fachhochschule Potsdam ab April 2005 werden diese entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und den Zugangsrichtlinien für Webinhalte barrierefrei für Menschen mit Behinderung gestaltet.

An der Fachhochschule Brandenburg wurde im Rahmen einer Diplomarbeit im Dezember 2004 ein Konzept "barrierefreies Internet" erarbeitet. Die Hochschule ist bestrebt, dieses Konzept baldmöglichst umzusetzen.

Die Fachhochschule Lausitz verfügt an ihren beiden Standorten Senftenberg und Cottbus über je ein modernes PC–Arbeitsplatzsystem für Blinde und Sehbehinderte mit einer sehgeschädigtengerechten Sammlung aufbereiteter Studienmaterialien. Weiterhin werden PC–Eingabehilfen für Studierende mit Bewegungseinschränkungen und für Legastheniker ein Notebook mit Rechtschreibprüfung bei schriftlichen Prüfungen bereitgestellt.

An der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus wird der barrierefreie Internetauftritt bis zu dem in der Rechtsverordnung zu § 9 Satz 2 BbgBGG festgesetzten Termin 31.12.2005 sichergestellt. Im Informations–, Kommunikations– und Medienzentrum dieser Universität ist noch für das Jahr 2005 die Errichtung eines Leseplatzes für Blinde und Sehbehinderte geplant.

Zu Frage 9:

Alle Hochschulen des Landes Brandenburg haben die gesetzlich vorgesehene Beauftragte/den Beauftragten für Behinderte. Bei der Europa–Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Fachhochschule Brandenburg ist die Neubesetzung angestrebt.

Zu Frage 10:

Die Arbeit der Beauftragten wird von der Landesregierung als positiv und nützlich eingeschätzt. Sie setzen sich für die behinderten Menschen ein und werden auf der Grundlage von § 70 Brandenburgisches Hochschulgesetz prinzipiell in alle Entscheidungen einbezogen, die behinderte Menschen betreffen. Die Tätigkeit der Beauftragten ist unverzichtbar und findet hohe Anerkennung und Wertschätzung. Sie beraten die Hochschulen z. B. bei der barrierefreien Ausstattung, wirken bei der Gestaltung der Studien– und Prüfungsbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Studierender mit und sind bei Bedarf in alle Einstellungs– bzw. Berufungsverfahren einbezogen. Sie unterstützen sowohl die Belange der Studienbewerber als auch der Studierenden.

Die Beauftragten arbeiten eng mit dem Studentenwerk sowie den Sozialämtern zusammen, die für die Bewilligung individueller Eingliederungshilfen zuständig sind, die sowohl technische als auch persönliche Hilfen umfassen.

Neben individuellen Gesprächen der Behinderungsbeauftragten mit Behinderten finden außerdem regelmäßige Treffen der Beauftragten mit der Gruppe der Studierenden mit Behinderung statt, die helfen, die Gesamtsituation besser zu erkennen und notwendige Maßnahmen zu beraten.

Zu Frage 11:

Mit diesem Gesetz wurden die Voraussetzungen geschaffen, um die Gleichstellung behinderter Menschen zu fördern. An den Hochschulen des Landes wird das BbgBGG beachtet und angewendet.

Deshalb beurteilt die Landesregierung die Betreuung behinderter Studierender an den Hochschulen als positiv. Die Hochschulen sind für diese Aufgaben sensibilisiert und setzen sie im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten schrittweise um.

Der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen arbeitet mit den Behindertenbeauftragten der Hochschulen zielgerichtet zusammen.

Zu Frage 12:

Im Rahmen eines Modellversuchs hatte eine Gruppe gehörloser Studierender an der Fachhochschule Potsdam von 1996 bis 2001 die Möglichkeit, ein Studium im Fachbereich Sozialwesen zu absolvieren (PotsMods). Das Modellprojekt wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, der Hauptfürsorgestelle des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur finanziert.

Der Modellversuch hat die Fachhochschule Potsdam und andere Hochschulen des Landes für die Integration von Studierenden mit Behinderungen in den Hochschulalltag weiter sensibilisiert.

Die Fachhochschule Lausitz arbeitet derzeit an mehreren Projekten zur Verbesserung der Studienbedingungen für Menschen mit Behinderungen. Beispielhaft sei hier das Projekt "Aufbau eines Studienzentrums für barrierefreie Lehre und Forschung" genannt.

Zu Frage 13:

Artikel 5 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Änderung der Volksentscheidverfahrensordnung) bezieht sich auf Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit Volksentscheiden. Eine Umsetzung dieser Vorschrift ist für die Hochschulen nicht relevant.